



INFORMATIONEN ZUM STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT

OKTOBER 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

es kommt immer wieder vor, dass PCs nicht funktionieren. Meist sucht dann entweder der Computerfachmann des Unternehmens oder sogar der Inhaber selbst nach den Ursachen. Dabei können sowohl die auf dem betreffenden PC eingegangenen Mails als auch der Browserverlauf eingesehen werden. Dabei ist die daten- und arbeitsrechtliche Frage zu beachten, ob Sie als Arbeitgeber berechtigt sind, alle Mails zu lesen und den Browserverlauf zu kontrollieren. Dies lässt sich in der Praxis nicht immer eindeutig klären. Ist dem Arbeitnehmer jedoch die private Nutzung des Computers und des E-Mail-Accounts gestattet, besteht insoweit ein eingeschränktes Zugriffsrecht des Arbeitgebers. Im Zweifelsfall müssten Sie diesen um Erlaubnis bitten, wenn der Rechner inspiziert werden soll. Anders sieht es jedoch aus, wenn es Mitarbeitern untersagt ist, den Internetzugang des Rechners und den betrieblichen E-Mail-Account für private Zwecke zu nutzen. Auf Grund dieses Verbots können Sie davon ausgehen, dass sich auf dem Rechner keine persönlichen schützenswerten Daten befinden. Allein deshalb kann es sinnvoll sein, die Privatnutzung zu untersagen. Ggf. sollten Sie diese Frage durch Ihren Rechtsanwalt prüfen lassen.

Gründungskosten GmbH/UG

Die Kosten für Gründung einer Gesellschaft (Notar, Handelsregister usw.) sind von den Gesellschaftern zu tragen, aber bei diesen steuerlich grundsätzlich nicht abzugsfähig. Daher ist es möglich, im Gesellschaftsvertrag zu regeln, dass die Gesellschaft die Kosten trägt. Problematisch ist es jedoch, wenn bei einer UG hierdurch der größte Teil des Stammkapitals verbraucht wird. Dann kann die Eintragung der UG ins Handelsregister abgelehnt werden, so das OLG Hamm in einer kürzlich veröffentlichten Entscheidung. Im Urteilsfall hatte eine UG ein Stammkapital von 3.000 € und sollte Gründungskosten bis zu 2.500 € tragen. Die Eintragung wurde daher wegen des Verstoßes gegen die Kapitalbindung und -erhaltung abgelehnt, selbst wenn der tatsächliche Gründungsaufwand nur bei 1.500 € lag. Leider hat das OLG offengelassen, bis zu welcher Höhe Kosten durch die Gesellschaft getragen werden dürfen. Um jedoch Probleme bei der Eintragung zu vermeiden, sollte die Kostenübernahmeregelung auf die voraussichtlich tatsächlich anfallenden Kosten beschränkt werden und in einem angemessenen Verhältnis zum Stammkapital stehen.

1 %-Regelung bei geleasteten Fahrzeugen

Sofern kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt wird, muss bekanntlich der Privatanteil am betrieblichen Fahrzeug nach der sog. „1%-Methode“ ermittelt werden. Hierzu wird 1% des Bruttolistenpreises als monatlicher Privatanteil angesetzt. Allerdings gilt die sog. „Kostendeckelung“. Dies bedeutet, dass der Privatanteil die tatsächlichen

Kosten nicht übersteigen darf. Bei Leasingfahrzeugen war es in der Vergangenheit fraglich, wie die Sonderzahlung in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen ist, die zu Beginn des Leasingvertrags anfällt. Mittlerweile hat jedoch der BFH bestätigt, dass diese Aufwendungen auf die Laufzeit des Vertrags zu verteilen sind, auch dann, wenn der betroffene Unternehmer nicht bilanziert, sondern seinen Gewinn durch eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermittelt. Selbst wenn die Leasingsonderzahlung im Jahr des Abflusses gewinnmindernd zu erfassen ist, wird sie für Zwecke der Kostendeckelung über die Laufzeit des Leasingvertrags verteilt. Somit ist es leider nicht möglich, durch die Leasingsonderzahlung im Jahr des Abflusses den Entnahmewert auf 0 € zu reduzieren.

Betriebliches Risikomanagement

Unternehmer werden von einer Krise in die andere gestürzt: Corona, Ukraine-Krieg, Inflation sowie Kaufkraftverlust vieler Kunden. Hinzu kommen die übrigen Risiken. Diese sollten regelmäßig Gegenstand einer **individuellen Risikoanalyse** sein. Dabei werden bestehende Risiken analysiert, bewertet und es werden geeignete Gegenmaßnahmen festgelegt. Solche Risiken können sein: Datenverluste durch Hackerangriffe, Know-how-Verlust durch den Weggang von Mitarbeitern, Schäden durch Feuer, Hochwasser oder Einbruch oder das Wegbrechen großer Kunden und wichtiger Lieferanten. Einige Risiken können Sie auch durch entsprechende Versicherungen begrenzen, z. B. die Betriebshaftpflichtversicherung und Sachversicherungen für bedeutsame Wirtschaftsgüter (Gebäude, Maschinen, Warenbestände usw.). Ferner sollte

gemeinsam mit ihrem Versicherungsfachmann geprüft werden, inwieweit das Risiko der Betriebsunterbrechung oder -schließung zu versichern ist. Mit einer gewerblichen Rechtsschutzversicherung können Sie das Risiko von Streitigkeiten mit Kunden, Angestellten oder Lieferanten vermindern. Eine Krankengeld- bzw. Berufsunfähigkeitsversicherung für den Inhaber bzw. Gesellschafter-Geschäftsführer kann sowohl diesen als auch das Unternehmen schützen. Bei der Erstellung einer betrieblichen Risikoanalyse sind wir gerne behilflich.

Vorsteuerabzug aus der Photovoltaikanlage

Wenn Sie eine Photovoltaikanlage betreiben und Strom einspeisen, stellt dies eine unternehmerische Tätigkeit dar, die der Umsatzsteuer unterliegt, insbesondere, sofern Sie bereits mit anderen Umsätzen die Klein-unternehmergrenze von 22.000 € pro Kalenderjahr überschreiten. Ist nur einer der Ehegatten Unternehmer und befindet sich die Photovoltaikanlage auf dem Dach des Einfamilienhauses der Eheleute, so gelten diese als Unternehmer und müssen die Umsatzsteuer nur abführen, wenn Sie die Kleinunternehmergrenze überschreiten. Der Umsatzsteuer unterliegt allerdings auch der selbst verbrauchte Strom als Entnahme. Dafür ist die Vorsteuer aus den Anschaffungskosten der Anlage abzugsfähig. Fraglich ist jedoch, ob hierzu auch die Kosten für eine Batterie zur Stromspeicherung zählen. In einer älteren Entscheidung aus dem Jahr 2018 hat der BFH dies abgelehnt.

Sollten Sie eine Photovoltaikanlage anschaffen, so muss zeitnah geprüft werden, wie diese umsatzsteuerlich zu behandeln ist und ob es sich bei vorliegender Kleinunternehmerregelung lohnt, hierauf zu verzichten. Eine Zuordnung zum (umsatzsteuerlichen) Unternehmensvermögen sollte im Jahr der Fertigstellung der Anlage getroffen werden, etwa durch Mitteilung an den Energieversorger, ob für die Einspeisevergütung zusätzlich Umsatzsteuer zu zahlen ist. Unabhängig hiervon ist zu prüfen, ob für die Einspeisevergütung Einkommensteuer anfällt. Bei Anlagen bis zu 10 kW Spitzenleistung können Sie dem Finanzamt erklären, dass diese nur für den Eigenbedarf und ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird. Bei größeren Anlagen ist eine Gewinnprognose notwendig.

Keine Zweitwohnungssteuer für Büroräume

Viele Gemeinden erheben eine Zweitwohnungssteuer, die anfällt, wenn jemand dort eine Wohnung unterhält und nicht mit dem Hauptwohnsitz gemeldet ist. Bemessungsgrundlage ist meist die gezahlte bzw. die erzielbare Miete. Allerdings fällt die Zweitwohnungssteuer nicht für gemietete Büroräume an. Daher wird gelegentlich versucht, einen Teil der angemieteten Wohnung als Büro zu deklarieren und so zumindest eine Minderung der Zweitwohnungssteuer zu erreichen. Dem hat jetzt der BFH Grenzen aufgezeigt. Nur wenn die Büroräume einen separaten Zugang haben, gelten sie als Büro und unterliegen nicht der Zusatzabgabe der Gemeinde.

Erhöhung des Mindestlohns zum 1.10.2022

Wir möchten Sie noch einmal daran erinnern, dass sich der gesetzliche Mindestlohn zum 1.10.2022 auf **12 €** erhöht. Dies hat auch Auswirkungen auf geringfügig Beschäftigte. Die Höchstgrenze für Minijobs erhöht sich auf **520 €**. Auch die Regelungen für das sozialversicherungsrechtlich unschädliche gelegentliche Überschreiten des Betrags haben sich geändert. „Gelegentlich“ ist ein höherer Verdienst nur, wenn die Grenze innerhalb eines Kalenderjahres in nur zwei Monaten überschritten wird und der Minijobber max. 1.040 € verdient. Wird die Minijob-Grenze innerhalb eines Jahres in mehr als zwei Monaten überschritten, liegt insoweit eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vor und der Arbeitnehmer ist für diese Kalendermonate nicht bei der Minijobzentrale, sondern bei der Krankenkasse zu melden.

Steuerart	Fälligkeit
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.10.2022
Umsatzsteuer	10.10.2022
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (Überweisung)	13.10.2022
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (bei Zahlung durch Scheck)	10.10.2022
Sozialversicherung	27.10.2022

Herausgeber:

WSR STEUERKANZLEIEN ANKLAM • FELDBERG • NEUSTRELITZ • TETEROW

Redaktion: StB Günter J. Stolz 17235 Neustrelitz, Marienstr. 7 Tel.: 03981/24670 Mail: stolz@steuer-beratung.de

Die Inhalte dieser Information wurden durch uns sorgfältig recherchiert. Aus Platzgründen müssen wir uns jedoch auf das Wesentliche beschränken. Für Irrtümer und Druckfehler können wir keine Haftung übernehmen. Wir stehen Ihnen jedoch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Die Weitergabe und Vervielfältigung unserer Texte ist mit Quellenangabe gestattet. Sie finden diese und weitere Informationen auf unserer Homepage unter **www.steuer-beratung.de**.